



Nussdorf - Sozialhilfebehörde

Mietzinsgrenzwert ab 1. Januar 2026

Junge Erwachsene bis zum vollendetem 25. Lebensjahr:

Hälfte des 2-Personenhaushalts	CHF	650.00	exkl. Nebenkosten
1-Personenhaushalt	CHF	1'050.00	exkl. Nebenkosten
2-Personenhaushalt	CHF	1'300.00	exkl. Nebenkosten
3-Personenhaushalt	CHF	1'440.00	exkl. Nebenkosten
4-Personenhaushalt	CHF	1'610.00	exkl. Nebenkosten
5-Personenhaushalt	CHF	1'800.00	exkl. Nebenkosten
6- und mehr Personenhaushalt	CHF	2'050.00	exkl. Nebenkosten

Wohnen unterstützte volljährige Kinder im Haushalt der nicht unterstützenden Eltern oder umgekehrt, werden grundsätzlich keine Wohnungskosten angerechnet.

Wohnkostenunterstützung für Personen, die zwischen 18 und 25 Jahre alt sind, beträgt in einem 1-Personenhaushalt in der Regel die Hälfte der angemessenen Wohnungskosten für einen 2-Personenhaushalt.

Wenn die effektiven Mietkosten den Mietzinsgrenzwert um nicht mehr als CHF 50.00 pro Person und max. CHF 150.00 übersteigen, wird auch eine Herabsetzung der Unterstützung bzw. des Grundbedarfs verzichtet.

In begründeten Fällen wie überschaubaren Überbrückungen (ALV- oder IV-Bevorschussungen und ähnliches) kann die Überschreitung der Grenzwerte auf Antrag der Sozialen Dienste durch die Sozialhilfebehörde Nussdorf bewilligt werden.

Übersteigen die effektiven Wohnungskosten die angemessenen Wohnungskosten gemäss §11 Abs. 1 SHV, werden in der Regel die effektiven Kosten während 6 Monaten übernommen (§11 Abs. 5 SHV). Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips gemäss §5 SHG sind unterstützte Personen verpflichtet, die Kosten für ihren Lebensunterhalt ihrer Situation anzupassen und sind bei überhöhten Wohnungskosten anzuweisen, eine angemessene Wohnung zu suchen.

Datum
30. Dezember 2025

Unterschriften

Isabelle Pryce
Präsidentin SHB

Rolf Wirz
Gemeindepräsident